

Strafe gemindert oder bei Vergehen von Personen oder für die Gesellschaft eingesehen werden. Wurde ein Risiko zur Abwendung von Gefahren für

§170

Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt oder erlangt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös herbeiführt oder erlangt.

(3) In schweren Fällen vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter für sich oder andere

1. einen besonders hohen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat;
2. unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.

(4) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(5) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Anmerkung: Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Strafrechtlich verantwortlich nach

Abs. 1 und 2 kann jede Person sein, die höhere als gesetzlich zulässige Preise

- im eigenen Namen **fordert, veranlaßt oder vereinnahmt,**
- im fremden Namen, als für die sachliche Richtigkeit des Forderns, Veranlassens oder Vereinnahmens von Preisen verantwortlicher Vertreter oder Beauftragter von Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen usw. Preisverstöße begeht (z. B. Betriebsleiter, Fachdirektoren, Abteilungsleiter, Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder von Genossenschaften, Verkaufsstellen- oder Gaststättenleiter, Verkäufer, Ser-

vierer oder andere Personen mit ähnlicher Verantwortung).

Diese Personen sind auch dann strafrechtlich verantwortlich, wenn in ihrem Auftrage andere, für die sachliche Richtigkeit des Forderns, Veranlassens oder Vereinnahmens von Preisen nicht verantwortliche Mitarbeiter oder andere Personen dem Vertragspartner überhöhte Preisforderungen übermitteln oder von diesem in Empfang nehmen. Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 können letztere jedoch Gehilfe sein (vgl. OGNJ 1975/9, S. 582). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines für die sachliche Richtigkeit des Forderns oder Vereinnahmens von Preisen person-